

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 36.

München, den 28. Juni 1884.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1884, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1884, betreffend die Verhältnisse der Bader. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1884, die Vabercorbnung betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1884, die Bahnordnung bayerischer Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung betreffend. — Todtenst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 8730.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Anerkennung der vielfach bewährten ausgezeichneten Dienste der in Unserem Lande bestehenden Feuerwehrcorps zu verordnen, was folgt: